

# SATZUNG MPS-STUDIO e.V.

20.02.2023

## *Präambel:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter*

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: MPS-Studio e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, im Wesentlichen, das MPS-Studio, Richthofenstr. 1/1, 78048 Villingen, im Sinne eines lebendigen Museums fortzuführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die zielgerichtete Vervollständigung, Erweiterung, Zusammenführung und Ergänzung der Archivalien mit dem Ziel, die Arbeit des MPS-Studios, des Studiogründers und Tontechnikers Hans-Georg Brunner-Schwer (HGBS), seiner Mitarbeiter von SABA und MPS und anderer, eng mit dem MPS-Studio verbundener Personen aufzuarbeiten und zu dokumentieren.
  - Das Bewahren des MPS-Studios und aller mit dem Studio verbundenen Objekte (Archivalien – Fotografien, Pressematerial, Bibliothekarisches, etc. – sowie technische und musikalische Geräte) als Einheit aus beweglichen und nicht beweglichen Gütern, um sie als Gesamtheit vor Verfall zu schützen und für kommende Generationen zu bewahren. Dies umfasst im speziellen die sachgemäße Konservierung und Restaurierung, das sachgemäße Handling und die sukzessive Umsetzung von Sicherheitsanforderungen (z.B. das Herstellen geeigneter konservatorischer Bedingungen hinsichtlich Raumklima, UV- Strahlung, Licht, Schadstoffbelastung, Aufbewahrungsbedingungen, Gebäudesicherheit etc.).
  - Die systematische, ggf. wissenschaftliche Auf- und Bearbeitung der Objekte/ Archivalien. Dazu zählen die geeignete objektgruppenspezifische Inventarisierung und Dokumentation, die Erschließung und Dokumentation von Objektzusammenhängen, ggf. die Erforschung und kontextuelle Einordnung der Objekte und die nachvollziehbare Dokumentation des Wissens zur Vermittlung an die Öffentlichkeit und Weitergabe an nachfolgende Generationen.
  - Die Publikation von Tonträgern aus dem Bestand und die Publikation neuer Erkenntnisse, um die archivarische Arbeit und das kulturelle Erbe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
  - Der Betrieb des Studios mit einer aktiven Aufnahmepraxis und Veröffentlichungen von Tonträgern im Sinne eines lebendigen Museums.
  - Die Konzeption, Organisation und Durchführung von publikumswirksamen Veranstaltungen, die den Geist des MPS-Studios und HGBS zeitgemäß vermitteln

und interpretieren. Dazu können u.a. folgende Formate zählen: Studiokonzerte, Festivals, Konzerte, auch in Kooperation mit anderen Veranstaltern, Lesungen, Vorträge und Ausstellungen. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich am Studiostandort und Umgebung.

- Die Vermittlung der Geschichte und Bedeutung des MPS-Studios als denkmalgeschützte, materielle Einheit. Das Studio wird in diesem Sinne als Dauerausstellung interpretiert und wird im Rahmen von Führungen Interessierten zugänglich gemacht. Das Führungsangebot soll sich zielgruppenspezifisch an einer diversen Gesellschaft orientieren. Die kooperative Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen/Trägern ist explizit gewünscht.
  - Zum aktiven Engagement für musikalische und musiktechnische Bildung ist die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Musikschulen, Musikhochschulen, (Hoch-) Schulen und anderen musikpädagogischen Einrichtungen angestrebt. Es sollen für Kinder und Jugendliche Führungen und praktische Workshops angeboten werden.
  - Aktive Nachwuchsförderung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  6. Die Organe des Vereins (§ 4) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können ihre Tätigkeit aber gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.
  7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten (siehe § 6), können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds. Sie endet auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch eingelegen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern (2 Vorstandssprechern, 1 Kassenwart ggf. einem Schriftführer, bzw. maximal 4 Beisitzer, die den Gesamtvorstand bilden):

Jeweils allein vertretungsberechtigt sind die Vorstandssprecher und der Kassenwart.

1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandssprecher und der Kassenwart. Für Vertragsgeschäfte ab 1500 Euro bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstände nach § 26 BGB. Ab einem Betrag von 500 Euro ist der Kassenwart vor Vertragsabschluss zu informieren.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
  - 3.2. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorstandssprecher.
  - 3.3. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren.

- 3.4. Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die Vorstandssprecher einladen. Die Beschlussfassung kann auch elektronisch erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
7. Der Gesamtvorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - 1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - 1.2. Entlastung des Vorstandes
  - 1.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - 1.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 1.5. Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - 1.6. Erlass von Ordnungen
  - 1.7. Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder bedarf einer einfachen Mehrheit
  - 1.8. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 20% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Termin

sollte möglichst so gewählt werden, dass ein größtmöglicher Teil der Mitgliedschaft daran teilnehmen kann. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/den Vorstandssprecher/n oder von einem vom Vorstand bestimmten Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandssprecher oder Vertreter anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Für die Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und ggf. einen oder mehrere Wahlhelfer.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Personenwahlen sind immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch einer schriftlichen Vollmacht, mit Unterschrift und Identitätsnachweis mit Lichtbild, die vor der Sitzung vorzulegen sind.

5. Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen. Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist, dass sich mindestens 70 % der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen.

6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- 6.1. Ort und Zeit der Versammlung
- 6.2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- 6.3. Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder
- 6.4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- 6.5. die Tagesordnung
- 6.6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- 6.7. die Art der Abstimmung
- 6.8. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- 6.9. Beschlüsse in vollem Wortlaut

## § 7 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## § 8 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden an alle Mitglieder übermittelt.

## § 9 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4. Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft in Baden-Württemberg zwecks Verwendung für „Kunst und Kultur“. Die Benennung des Vereins erfolgt durch die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 8.9.2022 in Villingen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Frank Baumann

Thomas Haupt

Michael Kaiser

Joachim Schifer

Claudia Stehle

Viktoria Tiedeke

Susanne Wolf